



Strukturreform des Versorgungsausgleichs

**Berechnungsbeispiele für Teilung, Kürzung und
neues Anrecht**

- Beschreibung der Grundlagen
- Teilungsvarianten für die interne Teilung
- Varianten der Kürzung beim Versorgungsausgleichspflichtigen
- Varianten für neues Anrecht beim Versorgungsausgleichsberechtigtem

- Auf den folgenden Folien werden für ein konkretes Beispiel verschiedene Varianten für die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach neuem Recht vorgestellt und berechnet
- Es werden verschiedene Möglichkeiten der Aufteilung berechnet und Varianten der Kürzung beim Versorgungsausgleichspflichtigen sowie Varianten für die Gewährung eines neuen Anrechts beim Versorgungsausgleichsberechtigten beschrieben

- Versorgungsausgleichspflichtiger
 - Geschlecht: männlich
 - Geburtsdatum: 1. November 1969
- Versorgungsausgleichsberechtigte
 - Geschlecht: weiblich
 - Geburtsdatum: 1. November 1973
- Ehezeitende: 1. November 2009, alle Anrechte wurden in der Ehezeit erworben
- In der Ehezeit erworbene Anrechte
 - Monatliche Rente in Höhe von 1.000 € bei Altersrente ab 67
 - 3,6 % Abschlag für jedes Jahr der früheren Inanspruchnahme bei vorgezogener Altersrente oder Invalidenrente, max. 25,2 %*
 - Hinterbliebenenanwartschaft in Höhe von 60 %
 - Vertraglich vereinbarte Rentenanpassung in Höhe von 1% p.a.

* entspricht Abschläge bis Alter 60

- Verwendete Parameter
 - Richttafel Heubeck 2005 G
 - Geburtsjahrgang 1969
 - Schlussalter 67
 - Rechnungszins 5%
 - Rentendynamik 1% p.a.

- Kapitalwert der Anrechte aus der Ehezeit:

53.219 €

- Beschreibung der Grundlagen
- Teilungsvarianten für die interne Teilung
- Varianten der Kürzung beim Versorgungsausgleichspflichtigen
- Varianten für neues Anrecht beim Versorgungsausgleichsberechtigtem

- Regelung
 - Die Anrechte aus der Ehezeit werden zu gleichen Teilen geteilt
 - Kosten werden nicht abgezogen
- Auswirkungen auf die Anrechte
 - Beide erhalten eine monatliche Rente in Höhe von 500 € bei Altersrente ab 67
 - 3,6 % Abschlag für jedes Jahr der früheren Inanspruchnahme bei vorgezogener Altersrente oder Invalidenrente, max. 25,2 %*
 - Hinterbliebenenanwartschaft in Höhe von 60 %
 - Vertraglich vereinbarte Rentenanpassung in Höhe von 1% p.a.
- Auswirkungen auf den Kapitalwert
 - Minderung des Kapitalwerts beim Ehemann: 26.609 €
 - Entstandener Kapitalwert bei der Ehefrau: 22.131 €
 - **„Gewinn“ des Versorgungsträgers: 4.479 €**

■ Regelung

- Der Kapitalwert wird zu gleichen Teilen geteilt
- Kosten werden nicht abgezogen
- Anrechte beim Versorgungsausgleichspflichtigen werden für alle Leistungsfälle gleichmäßig gekürzt
- Der Versorgungsausgleichsberechtigte erhält eine gleichartige Zusage mit gleichartigem Risikoschutz

■ Auswirkungen auf den Kapitalwert

- Minderung des Kapitalwerts beim Ehemann: 26.609 €
- Entstandener Kapitalwert bei der Ehefrau: 26.609 €

■ Auswirkungen auf die Anrechte

- Der Ehemann erhält eine monatliche Rente ab 67 i.H.v.: **500 €**
- Die Ehefrau erhält eine monatliche Rente ab 67 i.H.v.: **601 €**
- 3,6 % Abschlag für frühere Inanspruchnahme, max. 25,2 %
- 60 % Hinterbliebenenanwartschaft, Rentenanpassung 1% p.a.

Teilungsvariante 3: „Gleiche“ Anrechterteilung ohne Kapitalwerteveränderung

- **Regelung**
 - Beide erhalten aus dem zu teilenden Kapitalwert Anrechte in gleicher Höhe
 - Kosten werden nicht abgezogen
- **Auswirkungen auf die Anrechte**
 - Beide erhalten eine monatliche Rente in Höhe von **546 €** bei Altersrente ab 67
 - 3,6 % Abschlag für frühere Inanspruchnahme, max. 25,2 %
 - 60 % Hinterbliebenenanwartschaft, Rentenanpassung 1% p.a.
- **Auswirkungen auf den Kapitalwert**
 - Minderung des Kapitalwerts beim Ehemann: **24.164 €**
 - Entstandener Kapitalwert bei der Ehefrau: **24.164 €**

- Beschreibung der Grundlagen
- Teilungsvarianten für die interne Teilung
- Varianten der Kürzung beim Versorgungsausgleichspflichtigen
- Varianten für neues Anrecht beim Versorgungsausgleichsberechtigtem

- Alle Anrechte für jedes Risiko werden gleichermaßen gekürzt
 - Der Ehemann erhält eine monatliche Rente ab 67 i.H.v.: **500 €**
 - 3,6 % Abschlag für frühere Inanspruchnahme, max. 25,2 %
 - 60 % Hinterbliebenenanwartschaft, Rentenanpassung 1% p.a.

- Ausschließliche Reduzierung des Hinterbliebenenschutzes
 - Ausschluss des Hinterbliebenenschutzes bedeutet eine Kürzung in Höhe eines Kapitalwertes von 9.844 € und reicht nicht aus

- Jedes Anrecht wird um einen Fixbetrag gekürzt
 - Die ursprüngliche Anwartschaft wird bei Altersrente und Invaliditätsrente um 446 € gekürzt
 - Die Altersrente ab 67 beträgt **554 €**
 - Die Invalidenrente für Alter bis 60 beträgt **302 €** (entspricht 45 % Abschlag)

- Es gibt Konstellationen, bei denen die Kürzung von Anrechten in Höhe des Ausgleichswertes ausschließlich über die Reduzierung des Hinterbliebenenschutzes erfolgen kann und somit Variante 2 der vorangestellten Folie möglich ist.
- Es gibt Konstellationen, bei denen eine Kürzung um einen Fixbetrag nicht möglich ist, da dies zu negativen Anrechten führen könnte. Dieser Fall kann vor allem bei relativ geringem Invaliditätsschutz auftreten. Variante 3 der vorangestellten Folie ist nicht immer durchführbar.
- Variante 1 ist ohne Einschränkung möglich.

- Beschreibung der Grundlagen
- Teilungsvarianten für die interne Teilung
- Varianten der Kürzung beim Versorgungsausgleichspflichtigen
- Varianten für neues Anrecht beim Versorgungsausgleichsberechtigtem

- Neues Anrecht mit gleichgeartetem Risikoschutz
 - Die Ehefrau erhält eine monatliche Rente ab 67 i.H.v.: **601 €**
 - 3,6 % Abschlag für frühere Inanspruchnahme, max. 25,2 %
 - 60 % Hinterbliebenenanwartschaft, Rentenanpassung 1% p.a.

- Neues Anrecht ohne Invaliditäts- und Hinterbliebenenschutz
 - Die Ehefrau erhält eine monatliche Rente ab 67 i.H.v.: **932 €**
 - Kein Invalidenschutz, kein Hinterbliebenenschutz
 - Rentenanpassung 1% p.a.

Hinweise:

Beide Anrechte entsprechen einem Kapitalwert in Höhe von 26.609 €
(Teilungsvariante 2)



Ihr Ansprechpartner in Fragen zum Versorgungsausgleich

Christian Strasser

Tel: 07131 / 7669-975

Email: christian.strasser@pecaso-ps.com